

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (AMB)

Beresa GmbH & Co. KG und Beresa OWL GmbH & Co. KG (nachstehend „Vermieter“ genannt) für die Vermietung von Personenkraftfahrzeugen

I. Vertragsgegenstand

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter / die Mieterin gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses das vertraglich vereinbarte Nichttraucherauftragfahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt).
2. Diesen AMB entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Mieters / der Mieterin werden nicht in das Mietgeschäft einbezogen, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine solche Zustimmung des Vermieters liegt auch dann nicht vor, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AMB abweichender Bedingungen des Mieters / der Mieterin das Mietgeschäft vorbehaltlos annimmt und / oder ausführt.
3. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter / der Mieterin jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, das den Spezifizierungen des Fahrzeuges entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

1. Die Parteien schließen über jedes von dem Mieter / von der Mieterin angemietete Fahrzeug (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt) ein einzelnes Mietgeschäft (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt), auch wenn mit dem Mieter / der Mieterin Rahmenvereinbarungen über eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Mietgeschäften (z. B. ein Großkundenrahmenvertrag) getroffen wurden. Solche Rahmenvereinbarungen können den Mietvertrag und diese AMB ergänzende, bzw. vorrangige Bestimmungen vorsehen.
2. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt.
3. Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.
4. Es werden jeweils nur volle Miettage (24 Stunden) in Rechnung gestellt.
5. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Gibt der Mieter / die Mieterin das Fahrzeug – auch unverschuldet – nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum einen Mietpreis gemäß aktueller Preisliste zu berechnen.

III. Mietpreis

1. Der Mietpreis richtet sich vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen nach der aktuellen Preisliste zuzüglich Sondergebühren für eventuell mit gemietetes Zubehör. Der Vermieter ist berechtigt, für die Nutzung des Mietfahrzeuges durch Dritte eine zusätzliche Gebühr zu verlangen.
2. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei einer Überschreitung der Mietzeit gilt für diese zusätzlichen Tage der Normaltarif, sofern dieser dem ortsüblichen Preis entspricht.
3. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter / die Mieterin dem Vermieter zur Erstattung der gesamten Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
4. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Kosten für Kraftstoff, Zubehör / Extras wie z. B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc., Zustellungs- und Abholungskosten sowie Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung und für Mehrkilometer. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung. Dauert ein Mietverhältnis für mehr als 27 Tage an, gehören zu den vom Mieter / von der Mieterin zu tragenden Sonderleistungen auch diejenigen Kosten, die für die Mietzeit zur erforderlichen Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Scheibenreiniger, Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, dies allerdings nur bis zur maximalen Höhe von 8 % der jeweiligen Netto-Monatsmiete.
5. Die zugelassenen Kilometer werden im Mietvertrag vereinbart. Sie richten sich nach dem gewählten Tarif und sind im Mietpreis enthalten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z. B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten) zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer ist zu Beginn der Mietzeit fällig, wird aber erst nach Beginn der effektiven Nutzung abgerechnet. Überschreitet die vereinbarte Mietzeit einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnitts zu entrichten.
2. Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter / die Mieterin eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu hinterlegen. Diese Kautions beträgt bei Mietfahrzeugen der Kategorie A – D das 2,0fache des kalkulierten Mietpreises und bei Mietfahrzeugen der Kategorien E, F, G und Q das 2,0fache des kalkulierten Mietpreises zzgl. einer Pauschale von EUR 1.000,00. Bei Mietfahrzeugen ab Kategorie H beträgt die Kautions das 2,0fache des kalkulierten Mietpreises zzgl. einer Pauschale von EUR 1.000,00, mindestens aber EUR 4.000,00. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart

wird, wird die Kautions zur Absicherung des Mietbetrages sowie etwaigen, nachträglich anfallenden Kosten auf der Kundenkreditkarte genehmigt. Es werden nur in Deutschland ausgestellte Kreditkarten mit ausreichendem Kreditlimit der Kreditkartengesellschaften Visa oder Eurocard / Master Card akzeptiert. Sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Kreditkarten sonstiger Kreditkartengesellschaften sowie PrepaidKarten, sind ausgeschlossen. Zahlungen dürfen nur bis Höhe von EUR 5.000,00 per Kreditkarte geleistet werden.

3. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Rückgabeeintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 5,00 für die zweite Mahnung (nach 28 Tagen) und EUR 10,00 für die dritte Mahnung (nach 42 Tagen) erhoben. Die Kosten für die Mahnung sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter höhere Kosten nachweist oder der Mieter / die Mieterin nachweist, dass die Kosten geringer sind oder keine Kosten entstanden sind.
4. Gerät der Mieter / die Mieterin in Verzug, hat er / sie zudem die hieraus entstehenden Schäden des Vermieters zu ersetzen. Dazu gehören auch die verzugsbedingten Rechtsverfolgungskosten des Vermieters in gesetzlicher Höhe.
5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die tatsächlichen Kosten für die Vermietung sowie alle sonstigen vereinbarten Entgelte nach Rückgabe des Fahrzeuges der Kreditkarte des Mieters / der Mieterin belastet.
6. Der Käufer / die Käuferin, der Auftraggeber / die Auftraggeberin etc., stimmt zu, dass der Verkäufer / die Verkäuferin, der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin etc., Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form übermittelt, insbesondere per E-Mail im pdf-Format an die vom Käufer / von der Käuferin, vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin etc., angegebene oder in der Korrespondenz mit dem Verkäufer / der Verkäuferin, mit dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin etc., verwendete E-Mail-Adresse. Der Käufer / die Käuferin, der Auftraggeber / die Auftraggeberin etc., kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Verkäufer / die Verkäuferin, der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin etc., Rechnungen im Anschluss in Papierform per Post übermitteln. Der Käufer / die Käuferin, der Auftraggeber / die Auftraggeberin etc., hat sicherzustellen, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm / ihr, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden.

V. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen. Der Mietgegenstand wird dem Mieter / der Mieterin in einem sauberen Zustand übergeben. Der Mieter / die Mieterin oder der Fahrer / die Fahrerin müssen bei der Übergabe eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und im Inland während der gesamten Mietzeit gültige Fahrerlaubnis und einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Daraus muss ersichtlich sein, dass die Vorgaben des Vermieters zum Mindestalter und zur Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp erfüllt werden. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter / die Mieterin die erforderlichen Dokumente bei Übergabe nicht vorlegen kann oder diese nicht die erforderlichen Angaben enthalten. In diesen Fällen sind Ansprüche des Mieters / der Mieterin aufgrund Nichterfüllung gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.
2. Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen. Im Falle einer verspäteten Entgegennahme durch den Mieter / die Mieterin erfolgt keine (anteilige) Erstattung des Mietpreises.
3. Übernimmt der Mieter / die Mieterin das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsverbindung mehr. Abbestellungen müssen 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht das nicht, hat der Mieter / die Mieterin den Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter / die Mieterin nachweist, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
4. Bei Übergabe des Fahrzeuges wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstandes zu melden sowie dem Protokoll im Falle von Unrichtigkeiten bei Erstellung, spätestens umgehend nach dessen Erhalt zu widersprechen. Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, dem Vermieter bei Rückgabe eventuelle Beanstandungen, Fehlteile oder Schäden des Fahrzeuges zu melden.

VI. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

1. Der Vermieter ist Eigentümer des Fahrzeugs. Der Vermieter ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter / der Mieterin das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
2. Der Mieter / die Mieterin darf über das Fahrzeug nicht verfügen, insbesondere es weder verkaufen, untervermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherheit übereignen.
3. Der Mieter / die Mieterin hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizustellen. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung oder Verlust ist der Vermieter vom Mieter / von der Mieterin unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nicht zulässig.

VII. Pflichten des Mieters /der Mieterin

1. Der Mieter /die Mieterin erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, fahrbereitem Zustand mit komplettem Werkzeug. Er /sie verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, den Innenraum regelmäßig zu reinigen und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Über sämtliche Warnmeldungen, etwa über das Leuchten von Warnlampen, hat der Mieter/die Mieterin den Vermieter unverzüglich zu informieren. Es ist dem Mieter/der Mieterin nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen. Kosten für notwendige Innenreinigungen bei grober Verschmutzung des Innenraums oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot werden dem Mieter/die Mieterin in Rechnung gestellt.
2. Der Mieter/die Mieterin wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Es ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter/die Mieterin stellt sicher, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebs sicherem Zustand genutzt wird.
3. Bei Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue-Tank hat der Mieter/die Mieterin dafür zu sorgen, dass der AdBlue Tank stets ausreichend gefüllt ist. Ziffer III.4 Satz 4 sowie Ziffer VII.1 S. 3 gelten insoweit entsprechend. Für Schäden, welche aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Mieter/die Mieterin. Die Haftung umfasst auch die Freistellung des Vermieters von berechtigten Ansprüchen Dritter, die aus der nicht ordnungsgemäßen Befüllung des AdBlue-Tanks resultieren, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern.
4. Gewalt- und Unfallschäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, weiter ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige zu übermitteln. Der Vermieter entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.
5. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, darf der Mieter/die Mieterin eine Mercedes-Benz Niederlassung, einen MercedesBenz Vertreter oder eine autorisierte Mercedes-Benz Vertragswerkstatt bis zu voraussichtlichen Reparaturkosten in Höhe von EUR 100,- beauftragen. Bei darüberhinausgehenden Reparaturkosten ist der Vermieter zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
6. Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird dem Mieter/der Mieterin das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben und der Mieter/die Mieterin hat das Fahrzeug am Ende der Mietzeit mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter/der Mieterin eine Aufwandsentschädigung für das Betanken berechnen, die EUR 20,00 brutto zzgl. der tatsächlichen Kosten der Betankung beträgt. Die Aufwandsentschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Aufwand nachweist oder der Mieter/die Mieterin nachweist, dass der Aufwand geringer ist oder gar kein Aufwand entstanden ist. Bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb wird das Fahrzeug mit vollgeladener Batterie übergeben. Den Strom für den Betrieb des Fahrzeugs stellt der Mieter/die Mieterin. Das Fahrzeug ist dem Vermieter mit vollgeladener Batterie zurückzugeben.
7. Der Mieter/die Mieterin muss vor Übergabe des Fahrzeugs die Originale einer zur Führung des jeweiligen Fahrzeugs erforderlichen, im Inland gültigen Fahrerlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp sowie eines amtlichen deutschen Lichtbildausweises (Personalausweis und Reisepass) vorlegen, die mindestens für die vereinbarte Mietdauer gültig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Vermieters zum Mindestalter für den jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Vorgaben zum Mindestalter sowie zur erforderlichen Fahrerlaubnis kann der Mieter/die Mieterin vorab beim Vermieter erfragen. Kann der Mieter/die Mieterin bei Übergabe des Fahrzeugs die notwendigen Dokumente ganz oder teilweise nicht vorlegen bzw. hat er noch nicht das jeweilige Mindestalter erreicht, ist der Vermieter nicht zur Überlassung des Fahrzeuges verpflichtet und darüber hinaus zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt und verpflichtet. Ansprüche des Mieters/der Mieterin, etwa wegen Nichterfüllung, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
8. Der Mieter/die Mieterin fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer/die FahrerIn. Sofern im Mietvertrag die Nutzung durch einen zweiten Fahrer/eine zweite FahrerIn zugelassen ist, gilt hinsichtlich des zweiten Fahrers/der zweiten FahrerIn Ziffer VII.7 Satz 1 und 2 entsprechend. Kann der Mieter/die Mieterin die zum Nachweis erforderlichen Dokumente für den zweiten Fahrer/die zweite FahrerIn ganz oder teilweise nicht vorlegen, ist die Nutzung des Fahrzeuges durch andere Personen als den Mieter/die Mieterin unzulässig und gilt als vom Vermieter ausdrücklich untersagt. Ist der Mieter/die Mieterin eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, hat er sicherzustellen, dass eine Nutzung, soweit vertraglich zugelassen, nur durch solche Personen erfolgt, welche die in Ziffer VII.7 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen erfüllen. Bei unterschiedlichen Fahrern/Fahrerinnen ist der Mieter/die Mieterin zudem verpflichtet, Fahrer/-in und Fahrzeiten lückenlos zu dokumentieren.
9. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf insbesondere nicht verwendet werden

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Weitervermietung,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
10. Die Einhaltung der beim Betrieb des Fahrzeuges zu beachtenden Vorschriften ist Sache des Mieters/der Mieterin. Der Mieter/die Mieterin stellt insbesondere sicher, dass die Ladungssicherung den Anforderungen des § 22 StVO entspricht.
 11. Zum Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedarf es jeweils der besonderen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Wird diese erteilt, gilt Folgendes: Bei der Fahrzeugüberlassung im Rahmen von Servicemobilität, Probefahrten, Lieferzeitüberbrückung oder Unfallersatz ist die Zustimmung beschränkt auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas. Bei Tages-, Wochenend- oder Langzeitmiete sowie bei speziellen Vermieteraktionen ist die Zustimmung beschränkt auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegen. Ausgenommen davon sind Reisen in die Länder Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Polen und Zypern.
 12. Straßengebühren jeglicher Art trägt der Mieter/die Mieterin. Insoweit hat der Mieter/die Mieterin den Vermieter in voller Höhe freizustellen bzw. der Vermieter kann beim Mieter/bei der Mieterin in voller Höhe Rückgriff nehmen.
 13. Der Mieter/die Mieterin ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich. Der Vermieter wird im Falle eines Verkehrsverstoßes oder einer Straftat die Daten des Mieters/der Mieterin den zuständigen Behörden bzw. einem Geschädigten übermitteln, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Werden wegen eines innerhalb der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes Kostenbeträge oder Bußgelder gegen den Vermieter festgesetzt, kann der Vermieter Erstattung des jeweiligen Betrages vom Mieter/von der Mieterin verlangen. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen entstehende Bescheide ist der Vermieter nicht verpflichtet.
 14. Bei Schäden im Ausland ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, den Mietgegenstand zu einer autorisierten Mercedes-Benz Werkstatt zu bringen.

VIII. Schadenabwicklung

1. Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen. Gleiches gilt bei Verlust des Fahrzeuges oder bei Beschädigung des Fahrzeuges in sonstiger Weise, etwa bei Brand- oder Wildschäden. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Schadenshöhe und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Drittbeteiligung. Im Schadenfall hat der Mieter/die Mieterin zudem den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Weiter muss der Mieter/die Mieterin das Schadensgutachten sowie die Schadensanzeige und den vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht an den Vermieter übermitteln. Der Mieter/die Mieterin hat auch im Übrigen sämtliche Handlungen vorzunehmen und Informationen zu erteilen, die der Aufklärung des Sachverhalts dienlich oder förderlich sind.
2. Das verunfallte Fahrzeug ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt und sichergestellt ist, dass die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. noch getroffen werden können.
3. Die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst.
4. Bei Schäden ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, das Fahrzeug zu einer Niederlassung des Vermieters zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
5. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter/der Mieterin zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.
6. Im Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands durch Dritte (Haftpflichtschaden) stellt der Vermieter dem Mieter/der Mieterin für die Zeit der kalkulierten Reparatur-/Wiederbeschaffungsdauer ein den vertraglichen Spezifikationen entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Mieter/die Mieterin tritt sämtliche Ansprüche aus dem Haftpflichtschaden gegen die jeweiligen Eintrittspflichtigen (insbesondere Verursacher/-in, Fahrzeughalter/-in und -fahrer/-in, Haftpflichtversicherer/-versicherte des verursachenden Fahrzeugs) hinsichtlich des Nutzungsausfalls an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an.

IX. Versicherung

1. Das Fahrzeug ist auf den Vermieter zugelassen. Der Vermieter hat für das Fahrzeug eine Haftpflicht und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung auch für die Zeit der Überlassung an den Mieter/die Mieterin abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 2.500,- sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird. Die abgeschlossene Vollkaskoversicherung deckt insbesondere keine Schäden an Reifen und Scheiben ab.

2. Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von EUR 100 Mio. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf EUR 15 Mio.
3. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer/eine unberechtigte Fahrerin das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer/die Fahrerin des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder das Fahrzeug für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr. verwendet wird.

X. Haftung des Vermieters

Hat der Vermieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermieter beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter/die Mieterin regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Wenn und soweit der Schaden durch eine vom Mieter/von der Mieterin für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters/der Mieterin, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ist der Mieter/die Mieterin eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Vermieters, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Mieter/von der Mieterin für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen. Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei vorsätzlichem oder arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XI. Haftung des Mieters/der Mieterin

Der Mieter/die Mieterin haftet dem Vermieter für Schäden, die er, einer seiner Mitarbeiter/-innen oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer/die jeweilige Fahrerin des Fahrzeugs, schuldenunabhängig. In Kaskofällen wickelt der Vermieter den Schaden vorrangig unmittelbar mit dem Versicherer ab, soweit der Schaden nicht unter die im Versicherungsvertrag ggf. auch höher vereinbarte Selbstbeteiligung fällt. Der Vermieter wird den Mieter/die Mieterin in diesem Fall so stellen, als betrage die Selbstbeteiligung EUR 2.500,- bzw. den im Mietvertrag hierfür vereinbarten Betrag. Das Recht zur Inanspruchnahme des Mieters/der Mieterin durch den Vermieter oder dessen Kaskoversicherer bleibt hiervon unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter/die Mieterin oder seinen Fahrer/seiner Fahrerin nehmen kann, berühren den Vermieter nicht. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für eine Inanspruchnahme des Mieters/der Mieterin durch den Vermieter.

XII. Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter/die Mieterin
 - a) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer/eine Unternehmerin ist, der/die bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und mit anfallenden Mietraten in Verzug ist;
 - b) seine/ihre Zahlungen allgemein einstellt;
 - c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer/eine Unternehmerin ist, der/die bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er/sie trotz erteilter Einzugsermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - d) bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - e) trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Wurde der Mietvertrag gemäß obigem Absatz 1 fristlos gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:

- a) Anspruch auf sofortige Herausgabe des Fahrzeugs nach Vertragsende. Gibt der Mieter/die Mieterin das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters/der Mieterin in Besitz zu nehmen, auch durch Beauftragung eines Dienstleisters zur Fahrzeugsicherstellung;
- b) Anspruch auf ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietpreises bis zur Rückgabe des Mietgegenstands;
- c) Anspruch auf Schadensersatz. Als Schadensersatz wird der Vermieter dem Mieter/der Mieterin den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten des Vermieters berücksichtigt.

XIII. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Zum Ende des Mietvertrages ist das Fahrzeug im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft und Ausweise vom Mieter/von der Mieterin auf seine/ihre Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter/von der Mieterin zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter/die Mieterin die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter/die Mieterin geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters/der Mieterin.
2. Den Mieter/der Mieterin treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters. Im Fall einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine (anteilige) Erstattung des Mietpreises. Stellt der Mieter/die Mieterin das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters beim Vermieter ab, haftet er vollumfänglich für den Verlust oder die Beschädigung des Fahrzeuges bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe beim Vermieter.
5. Der Vermieter ist bei verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes darüber hinaus berechtigt, den Mietgegenstand sicherstellen zu lassen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeugs zu erreichen. Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter/von der Mieterin zu tragen.
6. Der Vermieter haftet für den Verlust und/oder die Beschädigung von Sachen, welche der Mieter/die Mieterin bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
7. Der Mieter/die Mieterin hat den Mietgegenstand vor der Rückgabe außen (einschließlich Felgen) und innen gründlich zu reinigen. Soweit der Mietgegenstand bei Rückgabe übermäßig verschmutzt ist, wird der Vermieter eine Sonderreinigung durchführen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale, berechnet. Der Mieter/die Mieterin kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
8. Stellt der Mieter/die Mieterin den Mietgegenstand außerhalb der Öffnungszeiten am vereinbarten Rückgabeort ein, ist der Vermieter hierüber zu informieren. Fahrzeugschlüssel sind in dem gesicherten Nachttresor unter Hinweis auf den Standort des Mietgegenstandes unter Angabe des Mietfahrzeuges und der Mietvertragsnummer einzuwerfen. Der Mieter/die Mieterin bleibt in vollem Umfang verantwortlich für den Mietgegenstand und haftet für jedweden Verlust oder jedwede Beschädigung im Zeitraum bis zur tatsächlichen Untersuchung des Mietgegenstandes durch den Vermieter, längstens aber bis zu dem auf die Einstellung folgenden Werktag, 12:00 Uhr.
9. Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Übernahme ab, sind insbesondere über eine übliche Abnutzung hinausgehende Mängel und Schäden vorhanden, so hat der Mieter/die Mieterin die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden auf Grundlage eines Kostenvoranschlages oder eines Gutachtens zuzüglich der Kosten des Kostenvoranschlages oder des Gutachtens zu erstatten.
10. Mit der Rechnung über die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich der angefallenen Kosten für den Kostenvoranschlag und das Gutachten werden dem Mieter/der Mieterin der betreffende Kostenvoranschlag oder das Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten übermittelt.
11. Wird der Mietgegenstand mit Ladung oder sonstigen vermietereigenen Gegenständen zurückgegeben bzw. mit solchen vom Vermieter durch Sicherstellung zurückgenommen (nachfolgend „zurückgelassene Gegenstände“ genannt), ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Vermieter innerhalb von 24 Stunden abzuholen. Der Vermieter wird den Mieter/die Mieterin mit der Aufforderung darüber informieren, ob er die zurückgelassenen Gegenstände nach Fristablauf (i) auf Kosten und Risiko des Mieters/der Mieterin vorübergehend einlagern oder (ii) auf Kosten und Risiko des Mieters/der Mieterin vernichten oder entsorgen wird.
12. Der Vermieter haftet für Verschlechterung, Beschädigung, sonstigen Verlust oder Untergang der zurückgelassenen Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XIV. Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten des Mieters/der Mieterin und /oder Fahrers/Fahrerin werden zum Zeitpunkt der Vertragsabwicklung für Zwecke der Forderungseinziehung (Ziffer IV.), der Schadenabwicklung sowie für Zwecke der Ziffer VII. Absatz 12. dieser Mietbedingungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Dem Mieter/der Mieterin ist bekannt und er/sie willigt vorsorglich darin ein, dass das Mietfahrzeug bei Verdacht auf Missbrauch ggf. unter Nutzung der Bordsysteme geortet werden kann. Der Mieter/die Mieterin willigt ferner darin ein, dass sich der Vermieter zur Erfassung der im Mietvertrag enthaltenen Daten des Mieters/der Mieterin der Dienste der Mercedes-Benz AG – Mobility Solution – bedient und zu diesem Zweck die im Mietvertrag enthaltenen Daten an die vorgenannte Gesellschaft weitergibt.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter/die Mieterin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein/ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter/der Mieterin dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
3. Der Mieter/die Mieterin darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

XVI. Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist für uns sehr wichtig. Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner seit dem 25.05.2018 geltenden Fassung (BDSG). Für genauere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere aktuellen Datenschutzhinweise unter:

<https://www.beresa.de/datenschutz/>

XVII. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.